

Beschlüsse des wfv-Vorstands vom 24. Juni 2024



24. Juni 2024

Beschluss zur vorläufigen Ordnungsänderung:

Der Vorstandsvorstand hat die nachstehenden Ordnungsänderungen am 7. Juli 2023 gemäß § 25 Abs. 6 der wfv-Satzung wegen Dringlichkeit und vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten wfv-Verbandstag beschlossen. Die Ordnungsänderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

wfv-Spielordnung

Staffelstärke und Spielwertung

§ 4

[Nrn. 1 - 4 unverändert.]

- 5. Der Verbandsspielausschuss wird ermächtigt, für einzelne Staffeln auf Bezirks- und Verbandsebene ab der Saison 2024/25 ein von den Nrn. 1 - 4 abweichendes alternatives Spielsystem zu beschließen, soweit einer Staffel mehr als 18 Mannschaften angehören.**

Status der Fußballspieler

§ 8

[Abs. 1 Nr. 1 unverändert.]

2. Vertragsspieler ist, wer über sein Mitgliedschaftsverhältnis hinaus einen schriftlichen Vertrag mit seinem Verein abgeschlossen hat und über seine nachgewiesenen Auslagen hinaus (Nr. 1) Vergütungen oder andere geldwerte Vorteile von mindestens ~~€ 250,00~~ **€ 350,00** monatlich erhält.

[Nr. 2 Abs. 2 u.3 sowie Nr. 3 unverändert.]

Vertragsspieler

§ 22

[Abs. 1 u. 2 Nr. 1 unverändert.]

2. Die Vereine und die Spieler sind verpflichtet, Vertragsabschlüsse, Änderungen sowie die Verlängerung von Verträgen dem für die Erteilung der Spielerlaubnis zuständigen Verband unverzüglich nach Abschluss, Änderung bzw. Verlängerung durch Zusendung einer Ausfertigung des Vertrags anzuzeigen. Eine Registrierung der angezeigten Verträge findet nur statt, wenn diese die vom Verein an den Spieler zu leistende Vergütung oder andere geldwerte Vorteile in Höhe von mindestens ~~€ 250,00~~ **€ 350,00** monatlich ausweisen. Eine weitergehende inhaltliche Prüfung durch den zuständigen Verband findet nicht statt.

[Nr. 2 Abs. 2 - 4 u. Nrn. 3 - 7 unverändert.]

- 7.1 Mit A- und B-Junioren (U 16/U 17/U 18/U 19) im Leistungsbereich der Leistungszentren der Lizenzligen, der 3. Liga, der Regionalliga (4. Spielklassenebene) oder der Junioren-Bundesliga können Förderverträge abgeschlossen werden. Diese orientieren sich an dem Mustervertrag („Fördervertrag“) und können ab dem 1.1. des Kalenderjahres, in dem der Spieler in die U 16 wechselt, beim Landesverband angezeigt werden. Abweichend von Satz 2, 2. Halbsatz können Förderverträge mit Spielern, die mindestens seit der U 14 für ihren derzeitigen Verein spielberechtigt sind, bereits ab dem 1.7. des Kalenderjahres, in dem der Spieler in die U 15 wechselt, abgeschlossen und beim Landesverband angezeigt werden.

Spieler der Leistungszentren der Lizenzligen, der 3. Liga, der 4. Spielklassenebene oder der Junioren-Bundesliga, mit denen Förderverträge abgeschlossen wurden, gelten als Vertragsspieler. Die Vorschriften für Vertragsspieler finden Anwendung. Die Vereine bzw. Kapitalgesellschaften und Spieler sind verpflichtet, die Förderverträge, Änderungen sowie Verlängerungen von Förderverträgen unverzüglich nach Abschluss, Änderung bzw. Verlängerung dem zuständigen DFB-Mitgliedsverband sowie bei Verträgen mit Spielern der Lizenzligen zusätzlich der DFL Deutsche Fußball Liga durch Zusendung einer Ausfertigung des Fördervertrags anzuzeigen. Eine Registrierung der angezeigten Verträge findet nur statt, wenn diese die vom Verein an den Spieler zu leistende Vergütung oder andere geldwerte Vorteile in Höhe von mindestens ~~€ 250,00~~ **€ 350,00** monatlich ausweisen.

Mindestens 60% der Förderverträge müssen mit für die deutschen Auswahlmannschaften einsetzbaren Spielern abgeschlossen werden. Darauf angerechnet werden Spieler, die während der Vertragslaufzeit durch einen anderen Nationalverband für National- oder Auswahlmannschaften berufen werden und sich damit nach den FIFA-Ausführungsbestimmungen zu den Statuten (Art. 18) für diesen Nationalverband binden.

[Nrn. 8 – 12 unverändert.]

Strafbestimmungen für Vertragsspieler und Vereine

§ 25

[Nr. 1 unverändert.]

2. Verstöße gegen die Nachweispflicht gemäß § 8 Nr. 2 Abs. 2 oder gegen die Anzeigepflicht gemäß § 22 Nr. 2 sind mit Geldstrafen nicht unter ~~€ 250,00~~ **€ 350,00** zu ahnden.

Verstöße gegen die Nachweispflicht gemäß § 8 Nr. 2., Absatz 2 können zudem mit Punktabzug von einem bis zu zehn Gewinnpunkten gegen den den Verstoß begehenden Verein geahndet werden; eine Einspruchsmöglichkeit gegen die Spielwertung für den Spielgegner besteht nicht. Ein Punktabzug ist nach dem 30.6. eines Spieljahres nicht

mehr möglich, es sei denn, es war bis dahin ein Verfahren eingeleitet.

wfv-Jugendordnung

Erstmaliger Vereinswechsel von einem Amateurverein zu einem Verein mit Leistungszentrum

§ 10b

Wechselt ein Juniorenspieler mit Amateurstatus von einem Amateurverein zu einem Verein mit Leistungszentrum (ohne Statusänderung zum Vertragsspieler) gelten die Regelungen des § 3 Nr. 6 DFB-Jugendordnung.

Zweitspielrecht

§ 12a

1. Jugendliche (Juniorinnen und Junioren) können unter den Voraussetzungen des § 12 sowie des § 10 Nr. 5.1 der Spielordnung ein Zweitspielrecht erhalten.
2. Einer Juniorin, deren Stammverein der ~~B-Juniorinnen-Bundesliga~~ **B-Juniorinnen-Oberliga oder -Verbandsstaffel** angehört, ist ein Zweitspielrecht für eine Junioren-Mannschaft eines anderen Vereins nach Maßgabe des § 43 Nr. 5 DFB-Jugendordnung zu erteilen, wenn sie in ihrem Stammverein keine alters- und leistungsgerechte Spielmöglichkeit in einer Junioren-Mannschaft hat.
3. Einer Juniorin, die eine Spielerlaubnis für eine Junioren-Mannschaft besitzt, kann zusätzlich ein Zweitspielrecht für einen Verein, der mit einer Mannschaft an der ~~B-Juniorinnen~~ **B-Juniorinnen-Oberliga oder -Verbandsstaffel** teilnimmt, nach Maßgabe des § 7f DFB-Jugendordnung erteilt werden.
4. Einer Juniorin, die keine alters- und leistungsgerechte Möglichkeit hat, in einer Junioren- und Juniorinnen-Mannschaft ihres Stammvereins zum Einsatz zu kommen, kann ein Zweitspielrecht für einen anderen Verein erteilt werden.